



## Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen (**Gestaltungssatzung für die Altstadt von Neustadt in Holstein**)

### PRÄAMBEL

Erhalt, Wiederherstellung, Fortschreibung und Pflege des typischen Stadtbildes der Altstadt von Neustadt in Holstein sind ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen und daher von öffentlichem Interesse. Eine zukünftige funktionale, bauliche und gestalterische Entwicklung der historisch geprägten Innenstadt von Neustadt in Holstein verlangt Rücksichtnahme auf deren gewachsene Stadtstruktur sowie die typischen Gestaltungsmerkmale, Maßstäblichkeiten und Materialitäten, welche die Unverwechselbarkeit und Atmosphäre der Altstadt ausmachen. Bauliche Veränderungen und Neubaumaßnahmen sind mit Rücksicht auf den Bestand und qualitativ zu entwickeln. Sie müssen dem Gestaltungsanspruch gerecht werden, den diese Satzung für die Altstadt von Neustadt in Holstein formuliert.

Die Stadt Neustadt in Holstein erlässt daher nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2018 auf Grundlage des § 84 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 folgende Satzung:

*Hinweis: Diese Satzung gilt auch für verfahrensfreie bauliche Anlagen. Neben den in dieser Satzung getroffenen Regelungen unterliegen Kulturdenkmale den weitergehenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Denkmale des Landes Schleswig-Holstein.*

Das erläuternde Handbuch zur Satzung finden Sie [hier \(5,2 mb\)](#).

## I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

### § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Satzung gilt für folgende Bereiche der Stadt:

Altstadtgebiet Ostseite, begrenzt durch das Ostufer des Hafens, Am Hafensteig, Krabbenstraße, Waschgrabenallee, Grabenstraße, Vor dem Kremper Tor, Haakengraben, Am Binnenwasser.

Altstadtgebiet Westseite, der Bereich beiderseits der Straßenzüge Vor dem Brücktor, Lienaustraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs stellt der Plan in Anlage 1 dar. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### **Dachaufbauten**

Dachaufbauten sind Gauben, Schornsteine, Abluftkammine und Aufzuganlagen.

#### **Dachüberstand**

Dachüberstand ist der Teil des Daches, der über die Außenwand eines Gebäudes an Traufe oder Ortgang hinausragt.

#### **Drempel**

Der Drempel ist der Teil der Außenmauern eines Gebäudes, der über die Decke des obersten Geschosses bzw. den Fußboden des Dachbodens hochgeführt ist.

#### **Dachformen**

**Satteldach:** Das Satteldach ist eine aus zwei gegen einen gemeinsamen First ansteigenden Flächen bestehende Dachform, die an den Schmalseiten von Giebeln geschlossen wird.

**Walmdach:** Bei einem Walmdach befindet sich in Abweichung zum Satteldach anstelle eines Giebels eine geneigte Dachfläche.

**Krüppelwalmdach:** Bei einem Krüppelwalmdach ist in Abweichung zum Satteldach der obere Teil des Giebels abgewalmt, d.h. durch eine geneigte Dachfläche ersetzt.

### **Einzelbuchstaben (Werbeanlagen)**

Einzelbuchstaben sind auf die Fassade aufgemalte oder plastisch von der Fassade abgehobene Buchstaben und Zahlen sowie Schriftzüge und Logos. Die Befestigung erfolgt unmittelbar an der Fassade oder mittelbar auf ein oder zwei identischen, flach am Gebäude liegenden Trägerschienen, die so filigran und unauffällig wie möglich auszubilden sind.

### **Fassade**

Die Fassade ist die erschließungsseitige Hauptansichtsseite eines Gebäudes. Bei Eckgebäuden, die zwei Hauptansichtsseiten ausbilden, gilt jede der zwei Ansichtsseiten als Fassade.

### **Fassadenabschnitt**

Ein Fassadenabschnitt ist ein über die Gesamthöhe der Fassade einheitlicher und eigenständig wahrnehmbarer Abschnitt einer Fassade. Fassadenabschnitte werden bei Gebäuden mit einer Fassade gebildet, deren Breite die Fassadenbreite der umgebenden Bestandsbebauung um ein definiertes Maß übersteigt. Fassadenabschnitte können durch architektonische Gliederungselemente (z. B. Vor- oder Rücksprünge), Material- oder Farbwechsel gebildet werden.

### **Gebäudetypen**

- a) Traufotyp: Der Traufotyp hat ein Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche.
- b) Giebeltyp: Der Giebeltyp hat ein Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche.
- c) Zwerchgiebeltyp: Der Zwerchgiebeltyp ist in der Grundform ein Traufotyp. Er hat ein Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Im Dachgeschoss ist ein Zwerchgiebel (zwerch = quer) angeordnet, dieser ist schmaler als der Hauptbaukörper, sodass beidseitig die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und nicht durch eine durchlaufende Traufe getrennt.

### **Gestaltungsbeirat**

Der mobile Gestaltungsbeirat ist ein Angebot der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Er berät Kommunen, die keinen eigenen Gestaltungsbeirat haben, bei konkreten Bauaufgaben und hilft die bestmögliche Lösung zu finden.

### **Gliederungselement**

Eine Gliederung von Gebäudefassaden erfolgt durch architektonische, nicht-farbliche Maßnahmen und Elemente. Architektonische Gliederungselemente sind:

- a) Auskragung: Vorspringen eines Bauteils, z.B. eines Erkers oder ganzen Stockwerks.
- b) Fasche: Rahmenartige Einfassung von Tür- und Fensteröffnungen aus Farbe, Putz, Holz oder Stein, die zumeist vor oder hinter die Wandfläche tritt.
- c) Fenstergewände, Gewände: Seitliche Begrenzung eines Fensters. Das Gewände kann profiliert oder in einem anderen Material ausgeführt sein (Natursteingewände).
- d) Fries: Ein Fries ist ein lineares, zumeist waagerechtes Dekorations- und Gliederungselement, das plan auf die Fassade aufgebracht oder aufgemalt sein, aber auch plastisch hervortreten kann. Im Unterschied zu leistenartigen Gesimsen bestehen Friese aus der Wiederholung eines Musters.
- e) Gesims, Traufgesims, Sims: Horizontales Bauelement, das eine Außenwand in unterschiedliche Abschnitte gliedert.
- f) Lisene: Vortretendes, senkrechttes Bauelement.
- g) Pfeiler: Stütze zwischen Öffnungen mit rechteckigem, quadratischem, polygonalem oder rundem Querschnitt.
- h) Pilaster: Ein Pilaster ist ein Wandpfeiler oder Teilpfeiler, der über eine statische Funktion verfügen kann, dies als Schmuck- und Gliederungselement aber nicht muss. Er besitzt – anders als eine Lisene – eine Basis, ein Kapitell oder einen Kämpfer.
- i) Säule: Stütze mit kreisförmigem Querschnitt; von gleichbleibendem oder sich verjüngendem Umfang.

### **Kämpfer**

Ein Kämpfer ist ein Gliederungselement an Fenster und Türflächen. Als Kämpfer wird der durchlaufende waagerechte Riegel (Rahmenteil) bezeichnet, der den oberen Bereich eines Fensters oder einer Tür vom darunterliegenden Hauptflügel abtrennt.

### **Sockel**

Als Sockel wird der unterste Bereich eines Bauwerks in einer definierten Höhe bezeichnet, der den Abschluss zum Boden bildet. Ein Sockel kann plan zur Fassade oder plastisch ausgebildet werden und sich durch Material oder Farbe absetzen.

### **Sprosse**

Eine Sprosse ist ein Gliederungselement an Fenster- und Türflächen. Als Sprosse wird das horizontale oder vertikale Unterteilungselement eines Fensterflügels oder einer Tür bezeichnet.

### **Trauflänge**

Die Traufe ist der Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand eines Gebäudes und der Dachhaut. Die Trauflänge bezeichnet die Gesamtlänge des Dachabschlusses einer geneigten Dachfläche. Die Trauflänge entspricht der Dachflächenbreite.

### **Werbeanlagen**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen und Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Beklebungen von Fensterflächen, Bemalungen, Lichtwerbungen (inkl. Projektionen, Leuchtkästen, Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen) und Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Ebenso gelten Anschlagtafeln, verankerte Ballons, Werbefahnen an Fahnenstangen, Banner, Flaggen, gegenständliche Objekte als Aufsteller, Dreiecksaufsteller, Werbung auf Fahrradständern, Werbung auf Mülleimern, Litfaßsäulen und Pylonen als Werbeanlagen.

### **Ortgang**

Der Ortgang bezeichnet den seitlichen Abschluss der Dachfläche an der Giebelseite von Sattel-, Mansard- oder Pultdächern. Der Ortgang verbindet das Ende der Dachtraufe mit dem des Dachfirsts.

### **Technische Anlagen**

Technische Anlagen sind Antennen, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Aufzuganlagen, Windkraftanlagen, Solaranlagen, Regenfallrohre, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitungen.

### **Weihnachtsbeleuchtung**

Weihnachtsbeleuchtung bezeichnet einen von November bis Januar saisonal begrenzt eingesetzten Schmuck von Fassaden, Dächern und öffentlichen Verkehrsräumen (inkl. Bäumen) mit Lichterketten, Lichtvorhängen, Lichtschläuchen, Laterne-motiven, Straßenüberspannungen, Fassaden- beleuchtungen, Bäumen, Kränzen, Girlanden und dekorativen Gegenständen. Weihnachtsbeleuchtung fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

### **Ziegelmauerwerk**

Ziegelmauerwerk besteht aus Ziegeln in naturroter Farbgebung und Mörtel. Es wird als tragendes Wand- oder als Verblendmauerwerk eingesetzt. In der Satzung wird sichtbares Ziegelmauerwerk als Ziegelsichtmauerwerk bezeichnet.

## **II GESTALTUNGSANFORDERUNGEN**

### **§ 3 MISCHUNG VON GEBÄUDETYPEN**

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind ausschließlich die drei Gebäudetypen Trauftyp, Giebeltyp, Zwerchgiebeltyp zulässig.

### **§ 4 DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHEINDECKUNG**

(1) Bei Hauptbaukörpern sind ausschließlich symmetrische Satteldächer, symmetrische Walmdächer und symmetrische Krüppelwalmdächer zulässig. Abweichende Dachformen sind nur in von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Hofbereichen zugelassen.

(2) Dächer sind mit einer Neigung von 30° bis 50° auszubilden.

(3) An den Traufen darf der Dachüberstand maximal 0,5 m betragen, am Ortgang darf der Dachüberstand maximal 0,3 m betragen.

(4) Drempel sind nicht zulässig.

(5) Geneigte Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit Tonziegeln oder Dachsteinen auszuführen. Glänzende Dachziegel oder Dachsteine sind nicht zulässig. Dächer sind einheitlich mit einem Material einzudecken.

(6) Aufgrund der besonderen historischen Prägung ist die Dacheindeckung des Rathauses und der Gebäude in der Straße »Am Hafensteig« nur in einem schwarzen Material zulässig. Ausschließlich zulässige Materialien der Dacheindeckung bei den vorgenannten Gebäuden sind Dachziegel, Dachsteine, Schieferschindeln, Teerpappe.

## **§ 5 DACHAUFBAUTEN, ZWERCHGIEBEL UND TECHNISCHE ANLAGEN**

(1) Alle Dachaufbauten mit Ausnahme von Schornsteinen müssen sich an den Achsen oder Außenlinien der Fenster der jeweiligen Fassade orientieren.

(2) Bei traufständigen Gebäuden muss der Abstand von Dachaufbauten untereinander, zum Ortgang und zur Traufe mindestens 1 m betragen. Bei giebelständigen Gebäuden müssen Dachaufbauten einen Mindestabstand von 1,5 m vom straßenseitigen Ortgang haben.

(3) Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf maximal 40 % der Trauflänge des Baukörpers nicht überschreiten. Gauben dürfen maximal 1,5 m breit sein. Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,5 m über der Dachfläche liegen.

(4) Es sind nur Satteldachgauben, Walmgauben, Schleppegauben und Flachdachgauben zulässig. Gauben müssen in der Frontansicht ein stehendes Format haben. Pro Dachfläche ist nur eine in Material, Form und Farbe einheitlich gestaltete Gaubenform zulässig. Technische Anlagen auf Dachgauben sind nicht zulässig.

(5) Dachgauben in zweiter Reihe sind unzulässig.

(6) Dachflächenfenster sind nur auf den von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

(7) Dacheinschnitte sind nur auf den von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachflächen zulässig. Dacheinschnitte an Dachflächen giebelständiger Gebäude müssen zum straßenseitigen Ortgang einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Für Dacheinschnitte ist eine maximale Breite von 40 % der Trauflänge zulässig.

(8) Zwerchgiebel sind in der Flucht der Hauptfassade oder als Gebäudevorsprung bis zu einer Tiefe von maximal 0,5 m auszuführen. Die Trauflinie des Hauptbaukörpers ist durch den Zwerchgiebel zu unterbrechen. Die geschlossenen Flächen der Fassade des Zwerchgiebels müssen gegenüber den Öffnungen überwiegen (*entsprechend § 7 (1)*). Die Fassade des Zwerchgiebels ist im Material des Hauptbaukörpers auszuführen.

(9) Die Breite des Zwerchgiebels darf 40 % der Trauflänge des Baukörpers nicht übersteigen. Die Firsthöhe des Zwerchdaches ist gleich oder kleiner als die des Hauptdaches zu wählen. Das Zwerchdach ist mit einer Neigung zwischen 30° und 50° auszuführen.

(10) Die Breiten von Zwerchgiebeln, Gauben, weiteren Dachaufbauten und Dacheinschnitten dürfen in der Summe 60 % der Trauflänge nicht überschreiten.

(11) Sofern Dachaufbauten von öffentlichen Verkehrswegen aus einsehbar sind, muss ihre Farbgebung in der Farbe von Fassade oder Dacheindeckung bzw. in Kupfer- oder Zinkblech erfolgen. Schornsteinköpfe sind in einem nicht glänzenden Material auszuführen.

(12) Schornsteinköpfe und Abluftkamine sind so anzuordnen, dass sie das Dach im First bzw. maximal 1,5 m unterhalb davon durchdringen.

(13) Technische Anlagen auf Dächern und an Fassaden sind ausschließlich in von öffentlichen Verkehrsräumen nicht einsehbaren Bereichen anzubringen. Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage zulässig.

## **§ 6 BREITE UND GESTALTUNG DER FASSADE**

(1) Fassaden mit einer Gesamtbreite von mehr als 10 m sind in Fassadenabschnitte von 3 m bis 10 m Breite zu gliedern.

(2) Fassaden bzw. Fassadenabschnitte sind bis auf einen unter § 6 (4) näher definierten Sockelbereich und architektonische Gliederungselemente in einem einheitlichen Material und einer einheitlichen Farbe auszuführen.

(3) Fassaden sind ausschließlich in Ziegelsichtmauerwerk oder Putz zu erstellen. Zulässig ist Mauerwerksimitat, das optisch von einem vorgemauerten Ziegelsichtmauerwerk nicht zu unterscheiden ist. Glänzend oder matt glasiertes Ziegelsichtmauerwerk ist als Fassadenmaterial nicht zulässig. Davon ausgenommen ist die Verwendung als untergeordnetes Schmuckelement. Zulässig ist ausschließlich ein glatter Putz oder ein fein- bis mittelkörniger Kratzputz. Sichtbares Holzfachwerk und Ziegelsichtmauerwerk im Bestand sind zu erhalten.

(4) Über die gesamte Breite der Fassade bzw. eines Fassadenabschnittes ist ein Sockel von minimal 0,35 m und maximal 0,5 m Höhe auszubilden. Zulässig ist ausschließlich eine Gestaltung des Sockels mit nicht poliertem Granit, Ziegelsichtmauerwerk oder Putz (z.B. wasserabweisender Zementputz als Sockelputz).

(5) Fassaden sind durch mindestens zwei unterschiedliche Typen von Gliederungselementen zu gestalten, die für die gesamte Fassade anzuwenden sind.

(6) Technische Anlagen dürfen – mit Ausnahme von Regenfallrohren – nicht an Fassaden angebracht werden.

(7) Die Hervorhebung von Fassaden durch Licht ist ausschließlich bei Fassaden zulässig, die nicht im optischen Zusammenhang zu denkmalgeschützten Gebäuden stehen. Die Hervorhebung von denkmalgeschützten Gebäuden ist zulässig. Als Lichtfarbe ist ausschließlich warm-weiß (2.700 - 3.000 Kelvin) zulässig.

## **§ 7 FASSADENÖFFNUNGEN**

(1) Die geschlossene Fassadenfläche der Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Im Erdgeschoss kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, muss aber mindestens 30 % der Fassadenfläche des Erdgeschosses einnehmen.

(2) In jedem Fassadenabschnitt sind Fenster vorzusehen.

(3) Je Fassadenabschnitt ist höchstens ein Garagentor bzw. eine Hofdurchfahrt mit einer Breite von höchstens 4 m zulässig.

(4) Öffnungen sind – mit Ausnahme von Schaufenstern, Garagentoren und Hofdurchfahrten – in stehendem Format auszubilden, d.h. höher als breit.

(5) Öffnungen müssen allseitig von Wandfläche umgeben sein. Die die Fassade seitlich begrenzenden Wandflächen müssen eine Mindestbreite von 0,49 m haben.

(6) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Breite der Schaufensteröffnungen zwischen Wandflächen darf 2,5 m nicht überschreiten. Sicherungsvorrichtungen von Schaufenstern in geschlossener Form sind unzulässig.

(7) Die Anordnung von Fassadenöffnungen hat auf vertikalen Achsen bzw. mit Bezug zu vertikalen Achsen zu erfolgen.

## **§ 8 FENSTER UND TÜREN**

(1) Fenster – ausgenommen Schaufenster –, die breiter als 0,9 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse / Pfosten) symmetrisch untergliedert werden. Fenster, die höher als 1,1 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element (Sprosse oder Kämpfer) geteilt werden. Oberhalb des Kämpfers ist auch eine ungeteilte Glasfläche zulässig, sofern ihre Höhe nicht mehr als 1/3 (ein Drittel) der Gesamthöhe des Fensters beträgt. Unterteilungen im Scheibenzwischenraum sind nicht zulässig.

(2) Ausgeschlossen ist die Verwendung von blanken oder blankeloxierten Materialien für Fensterrahmen und Türen. Davon ausgenommen sind Schaufenster.

(3) Pforten zwischen zwei Gebäuden als Abschlüsse zur öffentlichen Verkehrsfläche sind in Holz auszuführen.

(4) Haustüren sind ausschließlich aus Holz zulässig. Türen in Schaufenstern können davon abweichen.

(5) Pforten und Tore müssen mindestens 0,1 m von der Fassadenflucht zurückspringen.

## **§ 9 VORDÄCHER, MARKISEN, BALKONE, AUSKRAGENDE EINZELBAUTEILE UND LOGGIEN**

- (1) An Fassaden sind Hauseingangsüberdachungen, Vordächer, Balkone, Loggien, Windfänge und auskragende Einzelbauteile nicht zulässig.
- (2) Markisen sind ausschließlich im Erdgeschossbereich von Fassaden zulässig. Markisen sind entsprechend den Fassadenöffnungen zu unterteilen.
- (3) Markisen dürfen höchstens 1,8 m in die öffentliche Verkehrsfläche ragen. Es ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m einzuhalten. Bei niveaugleichem Straßenbau muss eine Durchfahrbreite von 4 m gewährleistet sein.
- (4) Markisen sind ausschließlich aus textilem oder textil wirkendem Material zulässig. Fest stehende Markisen sind nicht zulässig. Fremdwerbung auf Markisen ist ausgeschlossen.

## **§ 10 FARBEN VON FASSADEN UND DACHEINDECKUNGEN**

- (1) Ziegelsichtmauerwerk und Ziegelausfachungen sind in Naturrot auszuführen. Fugen sind hellbeige bis hellgrau herzustellen.
- (2) Farben für Verputze sind entsprechend folgendem Farbspektrum nach dem Natural Color System (NCS) auszuführen: Zugelassen sind ausschließlich die Farbbereiche: B70G, B80G, B90G, G, G10Y, G20Y, G30Y, G40Y, G50Y, G60Y, G70Y, G80Y, G90Y, Y, Y10R, Y20R, Y30R, Y40R, Y50R, Y60R, Y70R, Y80R, Y90R, R, R10B, R20B, R30B, R40B, R50B, R60B, R70B, R80B, R90B, B10G, B20G, B30G, B40G, B50G, B60G, B und N. Es ist ein Schwarzanteil von maximal 10 % und ein Buntanteil von maximal 10 % zu verwenden.  
*Hinweis: Im Bauamt der Stadt Neustadt in Holstein ist der Farbindex des Natural Color Systems (NCS) einsehbar.*
- (3) Dacheindeckungen sind in natürlichem Ziegelrot auszuführen.
- (4) Die Farbgebung fassadenprägender Bauteile (Türen, Pforten, Fensterrahmen, Sockel, Markisen u.a.) ist harmonisch auf die Farbe der Fassade abzustimmen. Empfehlungen hierzu gibt das Gestaltungshandbuch für die Altstadt der Stadt Neustadt in Holstein.

## **§ 11 GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN**

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich bis zur Brüstungshöhe der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind an den Achsen und Fluchten der Fassadenöffnungen auszurichten und dürfen die äußeren Fassadenöffnungen nicht überragen. Gliederungselemente der Fassade dürfen durch Werbeanlagen weder überdeckt noch überschritten werden.
- (4) Es ist ausschließlich Werbung an der Stätte der Leistung zulässig.
- (5) In einer Fassade bzw. einem Fassadenabschnitt dürfen Werbeanlagen eine Fläche von maximal 0,6 m<sup>2</sup> pro laufenden Meter Fassadenbreite einnehmen. Zulässig pro Fassade bzw. Fassadenabschnitt ist eine maximale Gesamtfläche der Werbeanlagen von 4 m<sup>2</sup>. Als Fläche gilt bei nicht rechteckigen Anlagen oder Einzelbuchstaben das Rechteck, das die Werbeanlage umschließt.
- (6) Es sind ausschließlich Einzelbuchstaben zulässig. Die Höhe von Buchstaben, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,6 m betragen. Einzelbuchstaben müssen horizontal lesbar direkt an der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade aufgemalt sein. Zu den seitlichen Fassadenkanten bzw. Fassadenabschnittsgrenzen ist ein Abstand von mindesten 0,49 m einzuhalten.
- (7) Je Fassade bzw. Fassadenabschnitt ist ein Einzelschild (z.B. Namensschild, Speisekarte) mit einer Größe von maximal 0,4 m<sup>2</sup> zulässig, das nicht aus Einzelbuchstaben besteht. Die Fläche des Einzelschildes wird auf die höchstzulässige Fläche für Werbeanlagen angerechnet.
- (8) Je Fassadenabschnitt ist maximal ein Ausleger zulässig. Ausleger dürfen inklusive der Befestigung maximal 1 m vor die Fassade ragen und maximal 0,2 m dick sein. Es ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m einzuhalten. Die Ansichtsflächen des Auslegers dürfen jeweils bis zu 0,5 m<sup>2</sup> groß sein und werden auf die höchstzulässige Fläche für Werbeanlagen angerechnet.

(9) Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist ausschließlich in warm-weiß (Temperaturbereich: 2.700 - 3.000 Kelvin) zulässig.

(10) Einzelbuchstaben dürfen angeleuchtet, hinterleuchtet oder auch selbstleuchtend sein. Grelle Farben und Schwell- oder Wechsellicht sind nicht zulässig.

### **III SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 12 ABWEICHUNGEN**

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 71 LBO gewährt werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein (mobiler) Gestaltungsbeirat beteiligt wird und die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt.

#### **§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

(1) Ordnungswidrig nach § 82 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € (fünfhunderttausend Euro) geahndet werden.

#### **§ 14 ANDERE VORSCHRIFTEN**

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz der Denkmale des Landes Schleswig-Holstein unberührt.

#### **§ 15 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen (Ortsgestaltungssatzung) vom 11. Februar 1980 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 22.02.2018

Veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten, Ausgabe Ostholstein Nord, am 01.03.2018

(Dr. Tordis Batscheider)

Bürgermeisterin

